

Volksvertretung und Gesetzlichkeit

Die Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnungen

Prof. Dr. ELFRIEDE LEY MANN,
Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin

Vorbereitung, Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle der Stadt- und Gemeindeordnungen¹ bilden — ebenso wie bei allen anderen staatlichen Entscheidungen — einen einheitlichen Prozeß. Vor allem in der Verwirklichung erweist sich die Realität der Ordnungen, ihre Wirksamkeit bei der Entwicklung und Gestaltung des sozialistischen Zusammenlebens im Territorium. Zur Durchsetzung der Ordnungen bedarf es der planmäßigen, systematischen Arbeit der örtlichen Volksvertretungen, ihrer ständigen Kommissionen und jedes Abgeordneten sowie vor allem des Rates und seiner Fachorgane. Dabei sind — wie die bisherigen Erfahrungen zeigen — folgende Schwerpunkte zu beachten:

- die umfassende, konkrete Einbeziehung der Bürger und der gesellschaftlichen Organisationen,
- die enge Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen sowie mit den nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen im Territorium,
- die ständige Vervollkommnung der Arbeit des Rates und seiner Fachorgane (einschließlich Qualifizierung der Mitarbeiter),
- die systematische Kontrolle der Durchführung der Stadt- und Gemeindeordnungen, verbunden mit ihrer Erläuterung,
- die konsequente Reaktion auf Verletzungen der Ordnungen,
- die Prüfung, ob und wann die Neufassung einer Ordnung erforderlich ist

Mitwirkung der Bürger und gesellschaftlichen Organisationen

Die umfassende und konkrete Einbeziehung der Bürger, ehrenamtlicher Gremien und gesellschaftlicher Organisationen, der Betriebe und Einrichtungen im Territorium in die Diskussion der Entwürfe der Stadt- und Gemeindeordnungen sowie vor allem in die Verwirklichung und Kontrolle dieser Ordnungen ist die Grundlage dafür, daß diese Dokumente als Bestandteil der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung freiwillig und bewußt realisiert werden. Hierbei werden — insbesondere von den Ausschüssen der Nationalen Front — wesentliche ideologische wie organisatorische Aktivitäten entwickelt. Das widerspiegelt sich z. B. darin, daß grundlegende Forderungen zur Durchsetzung der Ordnungen in die Wettbewerbsprogramme „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ aufgenommen werden, daß Mietergemeinschaften und einzelne Bürger vertraglich die Pflege von Grünanlagen übernehmen, daß sich FDJ-Kollektive von Schulen zur Sauberhaltung und Pflege des Schulgeländes verpflichten u. a. m. Die Ordnungen setzen aber auch Ziele, die erst dann erreicht werden können, wenn entsprechende kommunalwirtschaftliche Betriebe geschaffen sind und wenn volkseigene Betriebe, Genossenschaften, z. B. Arbeiterwohnbaugenossenschaften, und die Bürger selbst weiter die erforderliche Unterstützung geben, etwa bei der Unterhaltung und Pflege von Erholungseinrichtungen, wie Kinderspielplätze, Kleinsportanlagen usw.

Die umfassende Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die kontinuierliche Verwirklichung der in den Ordnun-

gen festgelegten Aufgaben trägt zugleich dazu bei, daß sich bei den Bürgern in zunehmendem Maße die Bereitschaft entwickelt, das von ihnen selbst Geschaffene vor unüberlegter oder mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung zu bewahren. Verletzungen der Stadt- und Gemeindeordnungen werden zunehmend nicht nur allgemein als eine Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit aufgefaßt, sondern ganz unmittelbar als eine Negierung der Arbeit der Bürger und ihrer Kollektive begriffen.

Die Kontrolle über die Einhaltung der Ordnungen ist soweit wie möglich in die bestehenden Formen staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle einzubeziehen, in die Tätigkeit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Arbeiterkontrollen der Gewerkschaften, der FDJ-Kontrollposten, der verschiedenen staatlichen Inspektionen (Hygieneinspektion, Handelsinspektion, Staatliche Bauaufsicht usw.), aber auch in die Kontrolltätigkeit der Konsumgenossenschaften, der HO-Verkaufsstellenbeiräte u. a. m. Diese gesellschaftliche Kontrolle ist ständig zu entwickeln und auszubauen. Sie darf auch dann nicht vernachlässigt werden, wenn — wie das in einigen Stadtkreisen der Fall ist — die operative Kontrolle über die Einhaltung der Stadtordnung weitgehend durch eine sog. Stadtaufsicht oder Stadtinspektion ausgeübt wird. Ihr obliegt es, eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Kontrollorganen zu entfalten und die operative Tätigkeit zu koordinieren. Eine derartige Koordinierung ist auch deshalb erforderlich, damit alle an den Kontrollen beteiligten staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte weiter an der Erläuterung der Ordnungen mitwirken. In der unmittelbaren Verallgemeinerung vorbildlicher Aktivitäten zur Verwirklichung der Ordnungen sowie bei der Reaktion auf deren Verletzungen können Inhalt und Ziel dieser Dokumente am besten erläutert und begründet werden.²

Aufgaben der Betriebe und Einrichtungen

Die Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen muß Bestandteil kontinuierlicher Arbeit sein. „Das trifft vor allem auf die Sauberkeit und Ordnung von Betrieben, Gebäuden des Handels und anderen öffentlichen Einrichtungen zu.“³

Die Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe (unabhängig von ihrer Unterstellung) und der Kombinate bei der Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnungen leiten sich aus ihrer Pflicht zur Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Erhöhung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin sowie zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen auch auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes ab. Die Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, entsprechende Entscheidungen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte in den Plan aufzunehmen und zu verwirklichen (§§ 7 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 VEB-VO).

Daraus folgt, daß auch die in den Stadt- und Gemeindeordnungen getroffenen verbindlichen Verhaltensforderungen allen betrieblichen Prozessen zugrunde zu legen sind; sie sind für die einzelnen Arbeitsbereiche in der Betriebsordnung bzw. in anderen innerbetrieblichen Ordnungen umzusetzen (§ 21 Abs. 3 VEB-VO). Das gilt gleichermaßen für die Arbeitsanweisungen zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten im Betriebsgelände (z. B. Lärminderung bei Produktionsprozessen) und auf öffentlichen Straßen (z. B. Transport nichtfester Materialien usw.) einschließlich der Erfüllung der Anliegerpflichten. Die Verwirklichung dieser Aufgabe kann dadurch unterstützt werden, daß die Grundregeln der Ordnungen auch in die Verpflichtungen der Arbeitskollektive im Kampf um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ ein-